

Der Siebenzehende Titul.

Von Theilungen deren Erbschaften.

§. I.

Wann ein Vatter / oder Mutter durch ihren letzten Willen / oder sonst keine Theilung hinterlassen / welche ihnen dann in allweg bevor stehet / und also zwischen mehr Söhnen / oder Erb-Töchtern ihrer Eltern Verlassenschaft halber / eine Theilung fürgenohmen werden müste / so solle das ältere / es sene ein Manns-oder Weibs-Bild / oder die jenigen / so die ältere Person vertreten / und an deren statt stehen / die Theilung machen / auch sie selbst unter einander soviel unterschiedliche Theil-Libell, als der Erben seynd / auf-richten / fürnemlich in denen Fällen / wo Pupillen / Abwesende / namhafte Schulden / oder sonst Interessirte vorhanden seyn.

§. II.

In solche Theil-Libell seynd alle verlassene Haab / und Güter / ligend / und fahrende / Activ-und Passiv-Schulden / Forderungen / Rechten / und Gerechtigkeiten / Spruch / und Actionen einzuverleiben / und lediglich nichts in die Erbschaft gehöriges auszulassen.

§. III.

Der Anschlag ligender Güter / und Gülten solle nicht per pausch / auch nicht nach eines / oder andern Erben Gutachten / sondern nach jedes Orts / allwo die Güter gelegen / gebräuchlichem Wert verfasst ; die fahrende Haab aber / nach geschworner / oder anderer der Sachen verständiger Leut Schätzung beuretet / und alles mit richtiger Verzeichnus in die Theil-Libell eingetragen werden.

§. IV.

Es solle keinem Theil allein Güter / und dem andern allein Geld-oder andere Mittel / wider Willen / sondern beedes / so viel

viel möglich / und der Erbschaft Gelegenheit zulast / zugleich abgetheilet ; jedoch was zu einem Gut gehörig / oder darzu gebracht worden / nicht leichtlich davon gesondert werden.

§. V.

Es ist auch sonderlich darauf Achtung zu geben / daß fürnehme Stuck / und Güter / die ohne Nachtheil / und füglich nicht zu theilen / unzertrennet verbleiben ; dahero wann einem Theil ein grösseres untheilbares Gut / und dem anderen ein geringeres zufiele / der Abgang mit anderen ligend- oder fahrenden Gütern / oder in baren Geld zu erstatten wäre.

§. VI.

Wann ein Stuck / oder Gut eines so hohen Werts wäre / daß die anderen Theil gegen demselben nicht zu vergleichen / so solle dasselbe zuforderst dem Mann-Stammen (weilen Wir dem unter-Stammen / so lang ein Erb im ober-Stammen vorhanden / in denen untheilbaren Land-Gütern alle Wahl-Berechtigkeiten benennen) zukommen / und auch unter denen Manns-Erben dem jenigen / der den meisten Theil an der Erbschaft hat / oder bey dessen Namen und Stammen es lange Zeit gewesen / zugetheilet / und die völlige Ablösung mit Geld zu thun bevor gelassen werden ; ob er dann dasselbe so hoch annehmen will / als die anderen Erben dafür darbieten / soll es ihm bleiben ; wo nicht / soll es derjenige Erb haben / der am meisten darum geben will. Hätten aber die Erben alle gleiche Theil an solcher Erbschaft / und wolte jeder die Ablösung haben / doch keiner mehr als der andere darum geben / so sollen sie / des Vorzugs halber / mit dem Loß die Sache entscheiden ; so aber keiner deren Erben die Ablösung begehrte / solche Stuck / oder Gut verkauft / und das Kauf-Geld unter die Erben ausgetheilet werden.

§. VII.

Wann nun der ältere Bruder / oder die ältere Schwester die Theilung gemacht / und die Theil-Libell aufgericht worden / sollen sie dem jüngeren / oder der un-Vogtbaren Verhabenen angehändiget / und ihnen zu ihrer freyen Wahl Bedacht gelassen werden / die mögen alsdann nach Ordnung wöhlen / also daß der jüngste Bruder oder Schwester die erste / der jünger oder nächste nach ihm die andere / und also folgend einer nach dem

dem anderen ihrer Geburt nach / jederzeit der jüngere vor dem ältern die Wahl habe; und so es sich begeben / daß zur Zeit des Erb-Falls drey Brüder im Leben gewesen / vor der Theilung aber der älteste mit Tod abgangen / und einen Sohn verlassen / der zur Theilungs-Zeit am Alter gleichwol jünger als der ander oder dritte seines verstorbenen Vatters Bruder wäre / jedoch / weil er allein in seines verstorbenen Vatters Fuß-Stapfen eintritt; so sollen die überlebende Brüder vor ihm die Wahl haben; herentgegen auch derselbe / ob er gleich jünger als die nochlebende seines Vatters Brüder / dannoch durch seinen Verhaben die Theilung machen / und seinen Vattern die Wahl lassen.

Wann aber neben denen Kindern mehr Kinds-Kinder eines Stammens zur Zeit des Erb-Falls / oder der Theilung vorhanden / solle zwischen ihnen die Theilung durch das Loß beschehen.

§. VIII.

Zum Fall die hinterlassene Wittib neben denen Kindern zu gleichen Theil für eine Erbin eingesetzt wurde / so gebühret derselben weder die Theilung zu machen / noch die Wahl zu haben / sondern der letzte Theil / ausser des ältesten / so die Theilung gemacht.

§. IX.

Würde der ältere in Nachung der Theilung / oder der jüngere mit der Wahl / oder Ablösung saumig seyn / solle die Obrigkeit auf eines oder des andern Theils Anhalten / Einsetzung thun / und auf mercklichen Ungehorsam die Theilung nach Beschaffenheit der Sachen von Amts-wegen fürnehmen.

§. X.

Wann ein Erbschaft zwischen anderen Erben / als Kindern / und Kinds-Kindern / oder weiteren Befreundten zu theilen / wie auch wann mehr Brüder einen abgelebten Brudern erben / mögen dieselbe solche Theilung selbst mit- und unter einander machen / oder darzu andere erkiesen; könten sie sich aber so weit nicht vergleichen / solle die Obrigkeit / auf Anhalten / taugliche Commissarien / und Scheids-Leute darzu verordnen; wann sodann die Theilung auf einen oder anderen Weg gemacht / und sie sich wegen Annnehmung der gemachten Theil in Güte nicht
verglei

vergleichen könnten / sollen sie darumen das Loß werfen / und jeder an dem ihm zufallenden Theil sich begnügen zu lassen schuldig seyn.

§. XI.

Stirbt einer / und verlast neben seinen Kindern auch seine Wittib schwangeren Leibs / solle mit der Abtheilung bis zur Niederkunft innen gehalten / und enzwischen die Verwaltung der Erbschaft mit vorgehender Errichtung des Inventarii der Wittib gelassen werden ; es hätte dann die Obrigkeit erhebliche Ursachen / hierinnen ein anders zu verordnen.

§. XII.

So sich begäbe / daß einem Fremden / oder auch der überlebenden Con:Person / neben denen Mit:Erben / als Kindern / oder andern Bluts:Besreundten / ein ligendes Gut verschaffet wurde / obschon solches füglich nicht zu theilen / so seynd doch die Fremde nicht verbunden / denen Besreundten die Ablösung zuzulassen ; es wäre dann Sach / daß sie sonst ihren Theil nicht behalten / sondern in fremde Hände kommen lassen wolten / in welchem Fall denen Besreundten / darvon dasselbe Gut herühret / der Vorkauf / und Einstand bevor stunde ; also auch / wann gleich ein Erb an einem verschafften ligenden Gut mehr Theil hat / als der ander / kan er doch denselben wider seine Gelegenheit zur Ablösung nicht tringen / es wolte dann solcher seinen wenigeren Theil auf fremde Personen verwenden / als dann solle der mit:Erb gegen Bezahlung dessen / was ein fremder gäbe / den Vorzug haben.

§. XIII.

Die Briefliche Urkunden / so zu jedes Erben erwöhlten und zugetheilten Haab / und Gütern insonderheit gehören / sollen auch demselben Erben in Originali gelassen werden ; die gemeine Briefliche Urkunden aber / so denen Erben sammentlich gehörig / unvertheilt verbleiben ; und so fern sich die Erben selbst keines andern willkürlichen vergleichen / dem jenigen Erben / welcher den meisten Theil in der Erbschaft hat / vertraut / auch mit einem Ordentlichen Inventario in Verwahrung / und Behaltmus zugestellet werden.

Wo aber die Erben / oder Repräsentanten gleiche Theil an der Erbschaft haben / solle der älteste unter ihnen / so lang

derselbe im Land verbleiblich / solche Urkunden ebenfalls mit einem ordentlichen Inventario zu sich nehmen / und an einem sicheren Ort verwahrlich aufbehalten ; da aber wider den ältesten erhebliche Ursachen vorhanden / oder derselbe im Land nicht wohnhaft wäre / dem nächsten im Alter solche Verwahrung zustehen / und / wann folgendes ein mit-Erb solch-gemeiner Briefflichen Urkunden bedürftig / sollen demselben glaubwürdige Abschriften / auch zum Fall der Nothdurft die Originalia selbst / sich deren zu gebrauchen / zugestellet / doch hernach selbige zu den anderen wieder erlegt werden.

§. XIV.

Es begibt sich mehrmals / daß ein mit-Erb die erblichen Haab / und Güter nicht allein für sich / sondern auch im Namen / und an statt der anderen mit-Erben Gerhabweis / oder in andere Wege besizet / braucht / und genießt ; wann nun in solchem Fall von denen anderen seinen mit-Erben um Theilung der Erb-Güter angehalten wird / und sonst kein erhebliches Bedencken darwider fürkommet / so kan sich der inhabende mit-Erb der Theilung unter dem Schein seiner etwann noch nicht aufgenommenen Raitungen nicht weigern / sondern es solle auf der mit-Erben Begehren zusehen die Theilung / und nachmals die Raitungen / wofern es vorhero nicht beschehen / fürgenohmen werden.

§. XV.

Ein Erb ist dem anderen der zugetheilten Güter halber / wann dieselbe nach beschehener Theilung völlig / und zum Theil inn-oder auffer Rechtens anspruchig würden / (sie hätten sich dann dessentwegen austrücklich eines anderen verglichen) Landsbräuchig zu schirmen / und schadlos zu halten schuldig ; wann auch vor der Theilung aus gemeiner Erbschaft / und derselben zum besten / ein Stuck verpfändet worden / welches hernach unbewußt solcher Verpfändung einem andern in der Theilung zukommen / so solle derselbe von denen andern nach eines jeden Antheil gegen dem Pfand-Mann vertreten / und schadlos gehalten werden ; wann aber ein Testirer in seinem letzten Willen die Theilung der Güter zwischen seinen Kindern / oder andern Erben austrücklich selbstem gemacht / so ist ein Erb den andern weiter zu schirmen nicht schuldig / es wäre dann dar-

durch

durch einem Kind seine natürliche Erb-Gebühr entzogen / oder geschwächet / alsdann seynd die anderen mit-Erben hierumen zu schermen schuldig.

§. XVI.

Da nach beschehener Abtheilung durch einen / oder anderen mit-Erben könnte bengebracht werden / daß in derselben ichtes gefährlicher Weis verschwiegen / oder sonsten dabey bevortheitet worden / so solle der beschwerte Theil allweg darüber gehört / und demselben die Billigkeit ertheilet ; wie auch der Ubertreter nach Beschaffenheit der Sachen von der Obrigkeit abgestraft werden.

§. XVII.

Obwolen zu künftiger besserer Nachricht über die beschehene Theilung gemeiniglich ordentliche Theil-Brief / oder schriftliche Urkunden aufgerichtet / so mögen doch dieselbe durch Zeugen / oder andere in Rechten zulässige Wege ebenfalls bewiesen werden : dabey auch dem jenigen / welcher sich wider die fürgegangene Abtheilung einer Ungleichheit halber beschwert zu seyn vermeinete / eine andere Abtheilung in denen beweglichen inner sechs Wochen / und drey Tagen / in denen unbeweglichen aber inner vier Monat hernach / und länger nicht / zu begehren unbenahmen seyn solle.

Der Achtzehende Titul.

Von Zutragung der Güter / zu Latein Collatio bonorum genannt.

§. I.

WAnn es zwischen denen Erben ab-steigender Lini zur Theilung kommet / wie auch absonderlich im Fall / da dem verziehenen Weibs-Stammen nach Abgang des Manns-Stammens / gegen deme die Verzicht beschehen / der erbliche Zutritt wiederum eröfnet wird / so ist in Acht zu nehmen / ob und was ein mit-Erb / oder auch dessen Eltern / an deren statt er eintritt / vor dem anderen mit-Erben